



Resolution 2250(2015)

verabschiedet auf der 7573. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. Dezember 2015

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, seine Resolutionen 2178 (2014) und 2195 (2014) und die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/11 über die



in der Erkenntnis

Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist;

7. fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher Zivilpersonen, vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

8. bekräftigt, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen unter Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich Jugendlicher, achten und gewährleisten müssen, und bekräftigt, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen;

9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, spezifische völkerrechtskonforme Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, während bewaffneter Konflikte und in der Konfliktfolgezeit zu erwägen

Prävention

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein inklusives und förderliches Umfeld zu schaffen

rechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige Organe sowie Akteure auf regionaler und internationaler Ebene;

15. betont, welche entscheidende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zukommt, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur Zunahme

